

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11) löst Durchführungsbedarf im Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858) aus. Da aufgrund der föderalen Strukturen die Durchführung des EU-Schulprogramms eigenverantwortlich in den teilnehmenden Ländern erfolgt und dem Bund hier lediglich eine Koordinierungsfunktion gegenüber der Europäischen Kommission zukommt, bedarf die innerstaatliche Koordinierung allgemeinverbindlicher Grundlagen, die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes geschaffen werden sollen. Des Weiteren ist das Gesetz an die Erfahrungen der ersten zwei im Schulprogramm durchgeführten Schuljahre anzupassen.

B. Lösung

Erlass des Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund bestehen keine Haushaltsausgaben.

Für die Bundesländer wird eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft statuiert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich kein zusätzlicher, über die bisherigen Regelungen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes hinausgehender Verwaltungsaufwand.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes dient der Durchführung von EU-Recht und enthält keine Regelungen, die über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 hinausgehen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. September 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes

Das Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1) (Durchführungsverordnung (EU) 2017/39) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11) (Delegierte Verordnung (EU) 2017/40) in der jeweils geltenden Fassung sowie“.

c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Land“ durch die Wörter „von den Ländern“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als zentraler nationaler Anlaufstelle gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 zum Zweck der Weiterleitung an die Europäische Kommission nach Artikel 2 Absatz 3 und 4 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40

1. ihre regionale Strategie, falls sie von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 Gebrauch machen, sowie

2. ihre geänderte regionale Strategie, falls sie von Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 Gebrauch machen.

Die Übermittlung erfolgt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 Folgendes mit:

1. für das laufende Schuljahr
 - a) die Bereitschaft, mehr als den jeweiligen gesamten Betrag der endgültigen Mittelzuweisung zu verwenden, sofern nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) die Übertragung zwischen den endgültigen Mittelzuweisungen gemäß Artikel 23a Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - c) den Betrag der endgültigen Mittelzuweisung, der nicht beantragt werden wird, sofern keine Bereitschaft besteht, den gesamten Betrag der endgültigen Mittelzuweisung zu verwenden, sowie
2. für das kommende Schuljahr
 - a) die Bereitschaft, mehr als den jeweiligen gesamten Betrag der vorläufigen Mittelzuweisung zu verwenden, einschließlich der Höhe des Betrages, der beantragt werden wird, sofern nach Artikel 5 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) den Betrag der vorläufigen Mittelzuweisung, der nicht beantragt werden wird, sofern keine Bereitschaft besteht, den gesamten Betrag der vorläufigen Mittelzuweisung zu verwenden.

Die Mitteilung erfolgt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Unionsbeihilfe“ durch die Wörter „vorläufigen Mittelzuweisung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Unionsbeihilfe“ durch die Wörter „endgültigen Mittelzuweisung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei einer Änderung der endgültigen Mittelzuweisung nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 erfolgt eine erneute Verteilung der Unionsbeihilfe auf die Länder, die eine Mitteilung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgegeben haben. Die Verteilung nach Satz 1 erfolgt in Anwendung des Schlüssels nach Absatz 1 Satz 1. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Ländern das Ergebnis der erneuten Verteilung der Unionsbeihilfen bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sonstige Mitteilungspflichten

(1) Die Länder teilen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 15. Dezember jeden Kalenderjahres die Überwachungsergebnisse für das vorangegangene Schuljahr nach Artikel 8 Ab-

satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 mit und übermitteln die Monitoringberichte nach Artikel 9 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40. Die Länder übersenden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 15. September des Kalenderjahres, das auf das betreffende Schuljahr folgt, die Kontrollberichte nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40.

(2) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den Bewertungsbericht nach Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, das auf das Ende des Berichtszeitraumes folgt.“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Fristen festzulegen, innerhalb derer die Mitteilungen nach § 3 Absatz 1 und 3, die Übermittlung nach § 3 Absatz 2 und die Bekanntgaben nach § 4 Absatz 2, 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 vorzunehmen sind.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „und zur Übermittlung nach Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Inkrafttreten der Durchführungsverordnung VO (EU) 2017/39 (ABl. L 5 vom 10.01.2017, S. 1) sowie der Delegierten VO (EU) 2017/40 (ABl. L 5 vom 10.01.2017, S. 11) besteht die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Einklang mit den gemeinschaftsrechtsrechtlichen unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen zu bringen.

Durch Inkrafttreten der Durchführungsverordnung VO (EU) 2017/39 (ABl. L 5 vom 10.01.2017, S. 1) sowie der Delegierten VO (EU) 2017/40 (ABl. L 5 vom 10.01.2017, S. 11) besteht die Notwendigkeit, das dreistufige Mittelverteilungsverfahren in Einklang mit den unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen zu bringen und Mitteilungspflichten der teilnehmenden Länder zu regeln. Der bisherige § 3 ist deswegen zu überarbeiten.

Es sind zudem die Mitteilungsfristen in § 5 in einem neuen Absatz 1 anzupassen, um diese an die unionsrechtlichen Vorgaben anzugleichen.

Der neu einzufügende § 5 Absatz 2 dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Erfüllung der Evaluationsberichtsfrist. Weiter ist die Bestimmung der Mitteilungspflicht über die regionale Strategie als Ausschlussfrist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 in der bisherigen Fassung des Gesetzes entbehrlich, da einzig im Rahmen der vorhergehenden Teilnahmeanmeldung am EU-Schulprogramm nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 haushalterische Dispositionen seitens der Kommission getroffen werden. Eine lediglich verspätete Meldung über die regionale Strategie als Ausschlussfrist zu normieren, wäre unverhältnismäßig.

Ferner ist eine weitere Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium zu schaffen, um den Ländern durch Rechtsverordnung Meldefristen hinsichtlich ihres Mittelbedarfs zu setzen, damit das Bundesministerium seinerseits der Meldefrist und -pflicht gegenüber der Kommission genügen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mittels des vorliegenden Änderungsgesetzes wird:

- der Anwendungsbereich in § 1 an die unionsrechtliche Novellierung im Bereich der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 angepasst;
- das Mittelverteilungsverfahren in § 3 und § 4 entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt;
- die Fristenregelung in § 5 in einem neuen Absatz 1 an die geltenden Unionsvorschriften angepasst;
- die Vorgaben der unionsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Evaluation am Ende des Durchführungszeitraums in § 5 in einem neuen Absatz 2 umgesetzt;
- das Bundesministerium in § 6 Absatz 1 ermächtigt, Fristen, deren Einhaltung sich in der Verwaltungspraxis bereits als notwendig erwiesen hat, in einer Rechtsverordnung verbindlich festzulegen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Änderungsgesetz steht in Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Vorgaben.

VI. Gesetzesfolgen

Die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am EU-Schulprogramm müsste in Hinblick auf den neuen § 6 Absatz 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in dem Sinne ergänzt werden, als dass eine Frist zur Mitteilung des konkreten Mittelbedarfs den am EU-Schulprogramm teilnehmenden Ländern zu setzen ist.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Änderungsgesetz wird eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium geschaffen, um den Ländern durch Rechtsverordnung Meldefristen hinsichtlich ihres Mittelbedarfs zu setzen, damit das Bundesministerium seinerseits der Meldefrist und -pflicht gegenüber der Kommission genügen kann. Hierdurch wird die bisherige Verwaltungspraxis auf eine rechtliche Grundlage gestellt und sowohl für das Bundesministerium als auch für die Länder und die Wirtschaftsbeteiligten mehr Rechtssicherheit, -klarheit und -verbindlichkeit geschaffen, sodass davon auszugehen ist, dass es zu einer effizienteren Verfahrensgestaltung kommen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Diese Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Ein Ziel des Änderungsgesetzes ist die Verbesserung der deutschen Umsetzung des EU-Schulprogramms. Mit der Beteiligung der Länder am EU - Schulprogramm sollen junge Verbraucherinnen und Verbraucher veranlasst werden, Geschmack an Obst, Gemüse und Milch zu entwickeln und diese Produktgruppe auch später in ihrem Speiseplan angemessen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung und damit auch zum Rückgang des Anteils der Menschen mit Adipositas geleistet werden. Diese Ziele entsprechen dem Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung und fördern in diesem Sinne die Globalen Nachhaltigkeitsziele, hier konkret das Sustainable Development Goal (SDG) 3 („Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Im Konkreten werden den Nachhaltigkeitsindikatoren 3.1 e/f zur Senkung der „Adipositasquote von Erwachsenen und Jugendlichen“ Rechnung getragen. Mit der Nachhaltigkeit des Gesetzentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher.

Weiterhin fördert die Regelung die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Konkret wird mit vorliegender Regelung das Prinzip Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ Buchstabe b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.“ Durch die Senkung der Adipositasquote gefördert. Durch die Senkung können Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden werden.

3. Verwaltungsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fallen keine an.

Für die Länder wird eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesministerium statuiert.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung ergibt sich kein zusätzlicher, über die bisherige Verwaltungspraxis und die bisherigen Regelungen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes hinausgehender Verwaltungsaufwand.

Der vorgesehene Erlass des Änderungsgesetzes zum Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht und enthält keine Regelungen, die über die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelungen für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 hinausgehen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist unbefristet. Das Instrument der Evaluierung ist bereits in den diesem Gesetz zugrunde liegenden EU-Durchführungsrechtsakten vorgesehen, sodass dieses Gesetz nur Fristenregelungen für die innerdeutsche Umsetzung vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu 1.:

Durch Novellierung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 besteht die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Einklang mit den unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen zu bringen.

Zu 2.:

In § 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „nur“ gestrichen, da mit Start des neuen EU-Schulprogramms die zwingende Kofinanzierung durch die teilnehmenden Länder entfallen ist.

Zu 3.:

Der bisherige § 3 spiegelt das im EU-Recht implementierte Verfahren der Mittelverteilung nur unzureichend wider und muss folglich angepasst werden. In ihrer bisherigen Form berücksichtigt die Norm insbesondere das Verfahren der Mittelverteilung im Laufe eines Schuljahres nicht vollständig, sodass hierfür die Mitteilungspflichten der teilnehmenden Länder festzusetzen sind. Dieses konnte bei Erlass des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes noch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. § 3 soll nun den chronologischen Ablauf des Verwaltungsverfahrens innerhalb eines Schuljahres darstellen. Nach der Mitteilung der Teilnahme am Schulprogramm vor Beginn eines jeden Schuljahres, übermitteln die Länder dem Bundesministerium ihre Strategien. Noch vor Beginn des Schuljahres teilen sie dem Bundesministerium mit, ob sie noch weitere Unionsbeihilfen verwenden können, sollte die Kommission weitere zur Verfügung stellen, die über die vorläufige Mittelzuweisung hinausgehen. Nach Beginn des jeweiligen Schuljahres teilen die Länder dem Bundesministerium zudem mit, ob sie

im laufenden Schuljahr 20 Prozent ihrer zwischenzeitlich zugewiesenen endgültigen Mittel von der einen Schulprogramm - Komponente auf die andere überweisen wollen. Sie teilen zudem mit, ob sie noch weitere Mittel verwenden können und ob sie zugewiesene Mittel nicht verwenden werden. Dies dient dazu, um in einer dritten Mittelverteilungsrunde durch die Kommission zugewiesene Mittel und Mittel, die von einzelnen Ländern im laufenden Schuljahr nicht verwendet werden, auf die verwendungsbereiten Länder verteilen zu können. So wird gewährleistet, dass die Unionsbeihilfen weitestgehend ausgeschöpft werden.

Zu 4.:

Der bisherige § 4 berücksichtigte bislang nicht alle Mittelverteilungsrunden. Um auf den Verteilerschlüssel des § 4 Absatz 1 in allen Mittelverteilungsrunden zurückgreifen zu können, wird deswegen nunmehr in § 4 Absatz 4 festgelegt, anhand welchen Verteilerschlüssels die dritte Verteilungsrunde durchgeführt wird.

Zu 5.:

In § 5 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes sind die neuen Mitteilungsfristen in einem neuen Absatz 1 anzupassen, da diese nicht mehr die gegenwärtigen unionsrechtlichen Vorgaben beachten. Die unionsrechtlichen Vorschriften sehen inzwischen unterschiedliche Fristen für die Mitteilung der Überwachungsergebnisse und das Übersenden der Kontrollberichte vor, sodass auch im Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz unterschiedliche Fristsetzungen zu treffen sind.

In § 5 wird zudem ein neuer Absatz 2 eingeführt, da bisher die fristgerechte Zusendung der Ergebnisse der unionsrechtlich geregelten Evaluation des Programms nicht geregelt worden ist.

Zu 6.:

Da § 3 und § 4 grundlegend geändert werden, ist dies in § 6 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Das Bundesministerium wird zudem ermächtigt, Fristen, die bereits in der Verwaltungspraxis als notwendig erachtet werden, in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Die Bestimmung der Mitteilungspflicht über die regionale Strategie als Ausschlussfrist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes ist in der bisherigen Form des Gesetzes unzweckmäßig, da einzig im Rahmen der vorhergehenden Teilnahmeanmeldung am EU-Schulprogramm nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes haushalterische Dispositionen seitens der Kommission getroffen werden. Eine lediglich verspätete Meldung über die regionale Strategie als Ausschlussfrist zu normieren wäre unverhältnismäßig.

Zu Artikel 2:

Der Artikel bestimmt das Inkrafttreten.

